Seite: 1/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

#### Handelsname:

#### HASIT PF 130 TOP FILL

Wand- und Fugenfüller

## Unique Formula Identifier (UFI-Code):

P3E3-X1K8-X00A-FGEH

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Lebenszyklusstadien

C/PW Verwendung durch Verbraucher / Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

## Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

## **Produktkategorie**

PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

#### **Prozesskategorie**

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

## Umweltfreisetzungskategorie

ERC10a / ERC11a Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung

## Erzeugniskategorie

AC4 Stein, Gips, Zement, Glas- und Keramikerzeugnisse

#### Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Gipsspachtel - Produkt für den industriellen, handwerklichen und privaten Gebrauch zum Mischen mit Wasser und anschließender Verarbeitung an Bauwerken. Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller/Lieferant:

HASIT Trockenmörtel GmbH Landshuter Straße 30 85356 Freising Deutschland

Tel. +49 (0)8161 602-0 Fax +49 (0)8161 602-70400 zentrale.verwaltung@hasit.de hasit.de

#### Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (Mo-Do 8:00 - 16:00, Fr 8:00 - 12:00) Tel. +43 (0)5522 41646 169 klaus.ritter@fixit-gruppe.com

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

#### HASIT PF 130 TOP FILL

(Fortsetzung von Seite 1)

#### 1.4 Notrufnummer



Giftnotruf der Charité – Universitätsmedizin Berlin: +49 (0)30 19240 Europäische Notrufnummer: 112

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

## Gefahrenpiktogramme

Entfällt

## **Signalwort**

Entfällt

#### Gefahrenhinweise

Entfällt

#### Sicherheitshinweise

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Der Anteil alveolengängiger, kristalliner Siliziumoxide beträgt unter 1%. Das Produkt ist damit nicht Kennzeichnungsspflichtig. Das Tragen eines Atemschutzes ist jedoch trotzdem zu empfehlen.

Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

## Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

#### 3.2 Gemische

#### Beschreibung:

Gemisch aus anorganischen Bindemitteln, Füllstoffen und ungefährlichen Beimengungen

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

#### HASIT PF 130 TOP FILL

		(Fortset	zung von Seite 2
Gefährliche Inhalts	stoffe:		
CAS: 7778-18-9 EINECS: 231-900-3 REACH: 01-2119444	1918-26	Calciumsulfat, versch. Hydrate $CaSO_4 \times (0-2) H_2O$ Bestehend aus: 14798-04-0 Calciumsulfat Anhydrit; 10034-76-1 Calciumsulfat Hemihydrat; 13397-24-5 Calciumsulfat Hydrat; 10101-41-4 Calciumsulfat Dihydrat Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	50 - < 100%
CAS: 14808-60-7 EINECS: 238-878-4 REACH: <sup>1</sup>		Siliziumdioxid (< 1% RCS) Bestehend aus: 14808-60-7 Quarz (SiO₂); 14464-46-1 Cristobalit; 15468-32-3 Tridymit Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	5 - 10%
Sonstige Inhaltsstoffe (>20%):			
CAS: 1317-65-3 EINECS: 215-279-6 REACH: <sup>1</sup>	Besteho Calcium (0 - 109	in (Calciumcarbonat) end aus: 471-34-1 Calciumcarbonat (> 90%); 16389-88 n/Magnesium carbonat (0 - 10%); 14808-60-7 Quarz (SiC %); 37244-96-5 Feldspat (0 - 5%); 12001-26-2 Glimme Aluminium Silikat (Muskovit) (0 - 5%)	) <sub>2</sub> )

#### Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Erste Hilfe

#### Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

#### Nach Einatmen:

Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.

## Nach Hautkontakt:

Mit warmen Wasser abspülen. Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

## Nach Augenkontakt:

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

(Fortsetzung auf Seite 4)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nicht registrierpflichtig entsprechend EG 1907/2006 Anhang V (Punkt 7) oder Artikel 2.

Seite: 4/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

HASIT PF 130 TOP FILL

(Fortsetzung von Seite 3)

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und 11 beschrieben.

#### Gefahren:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

#### Geeignete Löschmittel:

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd. Im Brandfall können sich anorganische Stäube bilden. Staubbildung vermeiden.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Pkt. 8).

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Staubbildung vermeiden. Zur Reinigung mindestens Industriesauger der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt vermeiden. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

Angerührten Mörtel erhärten lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1).

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

DE

Seite: 5/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

HASIT PF 130 TOP FILL

(Fortsetzung von Seite 4)

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hauterkrankungen oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

## Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Lagerung:

#### Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

#### Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

#### Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (trocken, bis 20°C): siehe Angabe auf dem Gebinde.

Lagerklasse: 13

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### GiS-Code:

Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können über den GISCODE dem Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland) unter www.gisbau.de entnommen werden.

CP1 Spachtelmassen auf Calciumsulfatbasis

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO <sub>4</sub> x (0 - 2) H <sub>2</sub> O		
MAK (Deutschland)	Langzeitwert: 1,5A* 4E** mg/m³ *alveolengäng.;**einatembar;vgl.Abschn.V f) und g)	
14808-60-7 Siliziumdioxid (< 1% RCS)		
MAK (Deutschland)	alveolengängige Fraktion	
BOELV (Europäische Union)	Langzeitwert: 0,1* mg/m³ *respirable fraction	

Seite: 6/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

#### HASIT PF 130 TOP FILL

(Fortsetzung von Seite 5)

7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O			
Oral Langzeitwirkung 1,25 mg/kg bw/d (Verbraucher)			
	Kurzzeitwirkung	11,4 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
Inhalativ	Systemisch - Langzeitwirkung	5,29 mg/m³ (Verbraucher)	
		21,17 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
	Systemisch - Kurzzeitwirkung	3.811 mg/m³ (Verbraucher)	
		5.082 mg/m³ (Arbeitnehmer)	

PNEC-Werte	
7778-18-9 Calciumsulfa	ıt, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O
Süßwasser	mg/l (Nicht toxisch)
Boden	mg/kg (Nicht toxisch)
Sedimente (Süßwasser)	mg/kg (Nicht toxisch)
Kläranlage	10 mg/l

## Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

Entfällt

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:		
Inhaltstoffe mit allgemeinem Staubgrenzwert		
MAK (DFG) (Deutschland)	Kurzzeitwert: 2,4 E mg/m³ Langzeitwert: 0,3 A 4 E mg/m³	
MAK (TRGS 900) (Deutschland)	Kurzzeitwert: 2,5 A 20 E mg/m³ Langzeitwert: 1,25 A 10 E mg/m³ A - IFA 6068 (2003) E - IFA 7284 (2003)	
14808-60-7 Quarz (SiO <sub>2</sub> )		
MAK (Deutschland)	alveolengängige Fraktion	
BOELV (Europäische Union)	Langzeitwert: 0,1* mg/m³ *respirable fraction	

A - Alveolengängige Partikel E - Einatembare Partikel (DIN EN 481)

## Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## 8.2.1. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

## Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

#### Atemschutz:



Partikelfilternde Halbmaske (Typ FFP2 nach EN 149)

Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Maßnahmen, z.B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

#### HASIT PF 130 TOP FILL

(Fortsetzung von Seite 6)

oder beim Verarbeiten durch Spritzen, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden.

Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in den Berufsgenossenschaftlichen Regeln BGR/GUV-R 190.

#### Handschutz:



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN ISO 374

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen.

#### Handschuhmaterial:

Beim Ansetzen und Verarbeiten der gebrauchsfertigen Mischung sind keine Chemikalien-Schutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten.

## **Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:**

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

## Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Polychloropren (Materialstärke ≥ 0,5 mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

Nitrilkautschuk (Materialstärke ≥ 0,35 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

Butylkautschuk (Materialstärke  $\geq$  0,5 mm ; Durchbruchzeit  $\geq$  480 min.)

Fluorkautschuk (Materialstärke  $\geq$  0,4 mm ; Durchbruchzeit  $\geq$  480 min.)

Es werden Neoprene Schutzhandschuhe mit einer Materialdicke von ≥ 0,5 mm empfohlen.

#### Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Nicht flüssigkeitsdichte Handschuhe aus Stoff, Leder oder ähnlichen Materialien.

#### Augen-/Gesichtsschutz:



Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

#### Körperschutz:



Geschlossene langärmlige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

## Risikomanagementmaßnahmen:

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

## 8.2.2. Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden.

## 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

#### HASIT PF 130 TOP FILL

(Fortsetzung von Seite 7)

Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft (TA Luft).

Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetztes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

**Aggregatzustand** Fest

Aussehen:

Form: Pulver
Farbe Weißlich
Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Nicht sicherheitsrelevant

**pH-Wert bei 20 °C:** 6 - 8

Gesättigte Lösung in Wasser

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: > 1.300 °C (ISO 3016)

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich Nicht anwendbar

**Entzündbarkeit** Der Stoff ist nicht entzündlich.

**Flammpunkt:** Nicht anwendbar **Zündtemperatur** Nicht anwendbar

**Zersetzungstemperatur:** > 100°C in CaSO<sub>4</sub> und H<sub>2</sub>O

> 800°C in CaO und SO<sub>3</sub> > 825°C in CaO und CO<sub>2</sub>

Oxidierende Eigenschaften: Keine

**Explosive Eigenschaften:**Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Zündtemperatur:
Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

**Dichte und/oder relative Dichte** 

**Dichte:** Nicht bestimmt **Schüttdichte:** 1.400 - 1.600 kg/m³

Teilchengröße:
Partikeleigenschaften
Siehe Abschnitt 3.
Löslichkeit

Wasser bei 20 °C: 3 g/l

Gering löslich

Festkörpergehalt: 100,0 %

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: < 0,0 % VOC mit Wasser (EU) < 0,030 %

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

**Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse** 

mit ExplosivstoffEntfälltEntzündbare GaseEntfälltAerosoleEntfällt

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

Entfällt

#### HASIT PF 130 TOP FILL

**Oxidierende Gase** 

(Fortsetzung von Seite 8)

**Gase unter Druck** Entfällt Entzündbare Flüssigkeiten Entfällt **Entzündbare Feststoffe** Entfällt Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Entfällt Pyrophore Flüssigkeiten Entfällt **Pyrophore Feststoffe** Entfällt Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische Entfällt Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Entfällt Oxidierende Flüssigkeiten Entfällt **Oxidierende Feststoffe** Entfällt **Organische Peroxide** Entfällt Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische Entfällt Desensibilisierte Stoffe/Gemische und **Erzeugnisse mit Explosivstoff** Entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

#### Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit und erhärtet).

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

Nitrose Gase

#### Weitere Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

#### HASIT PF 130 TOP FILL

(Fortsetzung von Seite 9)

#### Akute Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufu	Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
7778-18-	7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O		
Oral	LD <sub>50</sub>	> 2.000 mg/kg (Ratte)	
Inhalativ	LC <sub>50</sub> (4h)	> 5 mg/l (Ratte)	
1317-65-	1317-65-3 Kalkstein (Calciumcarbonat)		
Oral	LD <sub>50</sub>	6.450 mg/kg (Ratte) (RTECS Data)	
14808-60	14808-60-7 Siliziumdioxid (< 1% RCS)		
Oral	LD <sub>50</sub>	> 5.000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	$LD_{50}$	> 5.000 mg/kg (Ratte)	

	Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):		
Ì	14808-60-7 Siliziumdioxid	(< 1% RCS)	
	Reizwirkung auf die Haut	OECD 404	(Kaninchen) not irritant
	Reizwirkung auf die Augen	OECD 405	(Kaninchen) not irritant
	Sensibilisierung	OECD 429 (LLNA)	(Maus) not sensitizing

#### An der Haut:

Längerer und wiederholter Kontakt führt zu Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontaktdermatitis und/oder Schadstoffresorptionen verursachen.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Am Auge:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei einmaliger Exposition (STOT SE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei wiederholter Exposition (STOT RE):

Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Praktische Erfahrungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### **Allgemeine Hinweise**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

#### HASIT PF 130 TOP FILL

(Fortsetzung von Seite 10)

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

## Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Aquatische Toxizität:		
7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O		
LC <sub>50</sub> (96h)	> 1.970 mg/l (Fettkopfelritze - pimephales promelas)	
LC <sub>50</sub> (48h)	> 1.910 mg/l (Wasserfloh - ceriodaphnia dubia)	
LC <sub>50</sub> (96h Meerwasser)	> 79 mg/l (Japanischer Reisfisch - oryzias latipes) (OECD 203) LIMIT-Test	
LC₅₀ (96h Süßwasser)	> 79 mg/l (Algen) (OECD 201) LIMIT-Test	
EC <sub>50</sub>	> 790 mg/kg (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)	
EC₅₀ (48h)	> 79 mg/l (Wasserfloh - daphnia) (OECD 202) LIMIT-Test	
EC <sub>50</sub> (96h)	3.200 mg/l (Alge - navicula seminulum)	
NOEC (21d)	360 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)	
1317-65-3 Kalkstein (Calciumcarbonat)		
LC <sub>50</sub> (96h)	> 100 mg/l (Regenbogenforelle - oncorhynchus mykiss) (OECD 203)	
LC <sub>50</sub> (48h)	> 100 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)	
EC <sub>50</sub>	> 14 mg/l (Grünalge - desmodesmus subspicatus) (OECD 201)	
	> 1.000 mg/l (Aktivierter Klärschlamm) (OECD 209)	

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht an.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Gering löslich

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Literatur

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Ökotoxische Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

#### HASIT PF 130 TOP FILL

(Fortsetzung von Seite 11)

## Verhalten in Kläranlagen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## Weitere ökologische Hinweise:

#### Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

## Empfehlung:





Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes und Staubexposition mit Wasser mischen. Feuchte Produkte oder Produktschlämme aushärten lassen und nach Erhärtung gemäß den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgen.

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

Europäisches Abfallverzeichnis		
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	

16 03 04 für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes

17 08 02 für das mit Wasser gemischte und ausgehärtete Produkt

15 01 01 für die restentleerten Verpackungen

## 13.2 Ungereinigte Verpackungen

## **Empfehlung:**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR, ADN, IMDG, IATA Entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN, IMDG, IATA Entfällt

(Fortsetzung auf Seite 13)

Seite: 13/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

HASIT PF 130 TOP FILL

(Fortsetzung von Seite 12) 14.3 Transportgefahrenklassen ADR, ADN, IMDG, IATA **Klasse** Entfällt 14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA Entfällt 14.5 Umweltgefahren Marine pollutant: Nein 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar **UN "Model Regulation":** Entfällt

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

## Richtlinie (EU) 2012/18

#### Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I :

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

# Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## **VERORDNUNG (EU) 2019/1148**

## Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

# Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## Biozide Wirkstoffe (98/8/EG):

Angaben auf Basis der Rezeptur und der Informationen zu den Rohstoffen aus der Lieferkette.

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

#### Klassifizierung nach 2004/42/EG:

Entfällt.

## **Technische Anleitung Luft:**

5.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

5.2.3 Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen

#### Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung): Schwach wassergefährdend

## Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

·Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur (Fortsetzung auf Seite 14)

Seite: 14/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

#### HASIT PF 130 TOP FILL

(Fortsetzung von Seite 13)

Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

·Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

·Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

- ·Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
- ·Technische Regeln für Gefahrstoffe 402 Ermitteln und Beurteilung der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition (TRGS 402)
- ·Technische Regeln für Gefahrstoffe 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

## Gründe für Änderungen:

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

#### Schulungshinweise:

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

#### **Datenblatt ausstellender Bereich:**

Abteilung Produktsicherheit (+43/(0)5522-41646-0 / klaus.ritter@fixit-gruppe.com)

## Ansprechpartner:

Dr. Klaus Ritter

#### Datum der Vorgängerversion: 21.08.2023

#### Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Austria/Germany)

PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties

vPvB: very persistent, bioaccumulatice properties

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

(Fortsetzung auf Seite 15)

Seite: 15/15

# Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 3 überarbeitet am: 22.08.2023

## HASIT PF 130 TOP FILL

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

(Fortsetzung von Seite 14)

## **Sonstige Informationen:**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

DE